

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs

Vom 18. Juli 2001

Aufgrund von § 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen (ÖPNVG) vom 14. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 412, 449) und § 1 Nr. 2 des [Gesetzes zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden im Freistaat Sachsen](#) vom 17. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 89) wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Staatsministerium des Innern verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Aufteilung und Verwendung der dem Freistaat Sachsen für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nach § 8 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs ([Regionalisierungsgesetz](#)) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2264), zur Verfügung stehenden Mittel.¹

§ 2 Verkehrsleistungen

Die Mittel, die der Freistaat Sachsen nach der gesetzlichen Regelung des § 8 Abs. 1 [Regionalisierungsgesetz](#) erhält, werden auf die Zusammenschlüsse nach § 4 Abs. 1 [ÖPNVG](#), die Aufgaben des Schienenpersonennahverkehrs erfüllen, verteilt. Auf die einzelnen Aufgabenträger entfallen folgende Anteile nach Prozentsätzen:

Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig	29,31
Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen	23,64
Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe	26,49
Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien	11,74
Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland	8,82.

Die Mittel sind zur Finanzierung von Verkehrsleistungen, insbesondere des Schienenpersonennahverkehrs zu verwenden.

§ 3 Verbesserungen im ÖPNV

(1) Von den dem Freistaat Sachsen nach der gesetzlichen Regelung des § 8 Abs. 2 [Regionalisierungsgesetz](#) zur Verfügung stehenden Mitteln erhalten die Zusammenschlüsse nach § 4 Abs. 1 [ÖPNVG](#) für ihre Aufgaben insbesondere im Schienenpersonennahverkehr einen Betrag von 15 Prozent. Dieser Betrag wird nach folgenden Prozentsätzen auf die einzelnen Aufgabenträger verteilt:

Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig	21,86
Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen	25,24
Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe	25,67
Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien	20,48
Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland	6,75.

Die Mittel sind zu verwenden

1. für Investitionen im öffentlichen Personennahverkehr,
2. zur Abdeckung verbundbedingter Aufwendungen bei Verkehrskooperationen,
3. zur Fortschreibung von Nahverkehrsplänen gemäß § 5 [ÖPNVG](#),
4. zur Finanzierung von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr und
5. für weitere Verbesserungen im öffentlichen Personennahverkehr.

Der Schwerpunkt der Mittelverwendung soll bei den Investitionen liegen.

(2) Von den verbleibenden Mitteln in Höhe von 85 Prozent der dem Freistaat Sachsen nach der gesetzlichen Regelung des § 8 Abs. 2 **Regionalisierungsgesetz** zur Verfügung stehenden Mittel können Aufgabenträgern des öffentlichen Personennahverkehrs nach § 3 Abs. 1 **ÖPNVG**, Zusammenschlüssen nach § 4 Abs. 1 **ÖPNVG**, Verkehrsverbänden, Verkehrsunternehmen, die öffentlichen Personennahverkehr im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 **ÖPNVG** betreiben, sowie Eisenbahninfrastrukturunternehmen Zuwendungen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a **ÖPNVG** in Verbindung mit § 8 Abs. 2 **Regionalisierungsgesetz** gewährt werden. Die Mittel sind vorrangig für Investitionen im öffentlichen Personennahverkehr auf der Grundlage des Landesinvestitionsprogramms gemäß § 6 **ÖPNVG** und nur in Ausnahmefällen für konsumtive Zwecke zu verwenden. Der Anteil des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs an den Zuwendungen nach Satz 1 soll dabei mindestens 35 Prozent betragen. Das Nähere wird durch Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen und des Innern geregelt. Zuständig für die Bewilligung nach Satz 1 sind die Regierungspräsidien. Das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit kann in Fällen von besonderer Bedeutung selbst die Zuwendung bewilligen.

§ 4

Nachweis des Mitteleinsatzes

Die Zusammenschlüsse nach § 4 Abs. 1 **ÖPNVG** weisen dem Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit jährlich die zweckentsprechende Verwendung der ihnen nach § 2 und § 3 Abs. 1 zugewiesenen Mittel bis zum 31. März des Folgejahres in geeigneter Form nach. Soweit der Nachweis nicht erbracht wird, sind die Mittel zurückzuerstatten. Mittel, die nach § 2 verteilt worden sind und nicht zur Finanzierung von Verkehrsleistungen benötigt werden, können mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit auch für Investitionsmaßnahmen im öffentlichen Personennahverkehr verwendet werden.

§ 5

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die **Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs** vom 7. November 1997 (SächsGVBl. S. 625) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.²

Dresden, den 18. Juli 2001

Der Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit
In Vertretung
Prof. Dr. Wolfgang Zeller
Staatssekretär

1 § 1 geändert durch **Verordnung vom 13. Dezember 2002** (SächsGVBl. S. 369)

2 § 5 Absatz 2 neu gefasst durch **Verordnung vom 13. Dezember 2002** (SächsGVBl. S. 369)

Änderungsvorschriften

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der Verordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs

vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 369)